

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SDF Event und Medientechnik GmbH (SDF)

I. Allgemeines

1. Diese AGB der SDF gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Vertragspartnern der SDF, insbesondere in den Geschäftsbereichen An- und Vermietung, Verkauf, Werkleistungen und Service. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der SDF oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die SDF ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die SDF auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die AGB der SDF gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung der SDF durch den Vertragspartner gelten diese Bedingungen als unwiderruflich angenommen. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und werden hiermit widersprochen. Der SDF erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung, mittels Fax oder per E-Mail sind für den Vertragspartner der SDF bindend, für die SDF jedoch erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Ohne schriftliche Auftragsbestätigung entsteht kein Vertrag. Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führen wir diese nur aus, wenn wir sie ebenfalls bestätigen. Sofern Nebenabsprachen getroffen werden, bedürfen diese der Schriftform und ergänzen unsere AGB. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-Mail genügt dem Erfordernis der Schriftform. Beide Vertragspartner verpflichten sich zu Stillschweigen über den Vertragsinhalt gegenüber Dritten. Die SDF ist ausdrücklich, soweit möglich, zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Teilleistungen und/oder Ausfall der gesamten Leistung wegen höherer Gewalt (wie auch Krankheit, Stau, Unfall, Krieg, Fahrzeugschäden, behördlichen Anordnungen, Epidemien, Pandemien etc.) können gegenüber der SDF keine Schadensersatzansprüche gestellt werden.

II. Mietverträge

2. Der Auftraggeber - im nachfolgenden „der Mieter“ benannt - erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an unseren Mietgeräten. Der Ausgabeschein, der Bestandteil des Mietvertrages ist, spezifiziert mit Angaben über Gerätetyp, ggf. technische Details und Mietdauer. Der SDF ist es vorbehalten, gleichwertige Geräte eines anderen Herstellers oder höherwertige Geräte des gleichen oder eines anderen Herstellers zum Einsatz zu bringen, sofern dem nicht berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen und die Ersetzung deshalb unzumutbar ist. Bei Bestellung ohne vereinbarten Auf- und Abbau muss der Kunde in der Lage sein, dass vermietete Equipment selbst zu montieren. Ist eine Verwendung des Equipments mit anderen Gerätschaften vorgesehen, ist hierauf ausdrücklich bei Vertragsabschluss vom Mieter hinzuweisen. Nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilte Besonderheiten fallen in die Risikosphäre des Mieters. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der SDF darf der Mieter das Equipment nicht an einen anderen Ort verbringen oder Dritten zur Nutzung überlassen.

3. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Auslieferung bzw. Bereitstellung zum vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin oder der Übergabe der Mietsache einen Spediteur, an den Frachtführer oder an eine sonst zur Ausführung der Versendung vom Mieter bestimmte Person oder Firma. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch der Gefahrübergang. Der Mietgegenstand wird grundsätzlich am Sitz der SDF übergeben (Erfüllungsort). Lediglich aufgrund vorheriger schriftlicher Vereinbarung wird der Mietgegenstand auf Kosten und Gefahr des Mieters versendet. Für diesen Fall ist die SDF berechtigt, auf Kosten des Mieters eine angemessene Transportversicherung

abzuschließen. Die Mietzeit endet zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, soweit das Ende der Mietzeit nicht vereinbart ist, an dem Tag, an dem die Mietsache wieder in dem Depot der SDF eintrifft, sofern nach den gewöhnlichen Verhältnissen üblicherweise mit einer Entgegennahme der Mietsache zur Ankunftsstunde gerechnet werden kann.

Eine Verlängerung der Mietdauer über die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus muss mindestens 5 Tage deren Ablauf schriftlich angefragt werden und bedarf der einer schriftlichen Zustimmung der SDF. Bleibt diese aus, gilt die Zustimmung als nicht erteilt und der Mietgegenstand ist zum vereinbarten Ende der Mietzeit zurück zu geben. Wird die Mietsache vom Mieter ohne schriftliche Zustimmung der SDF über das Ende der vertraglich vereinbarten Mietzeit hinaus genutzt, erkennt der Mieter an, der SDF für jeden vollen Tag der über die Mietzeit hinausgehenden Zeitraumes eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Tagesmietzinses zuzüglich eines Aufschlages von 20 % zu schulden.

4. Die SDF übernimmt keine Garantie dafür, dass die Mietsache für den vereinbarten Zweck auch geeignet ist, es sei denn, es wird bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart. Der Mieter ist verpflichtet, nach Erhalt der Mietsache und vor Benutzung diese auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Eine Beschädigung oder ein Mangel ist der SDF unverzüglich anzuzeigen. Mit Inbetriebnahme/Benutzung der Mietsache erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt der Übergabe oder Anlieferung an. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache durch geschultes Personal bedient wird. Hierbei sind alle Bedienungsanleitungen, Verwendungsvorschriften und Anweisungen des Herstellers und der SDF zu beachten. Die Mietsache darf nur für den vereinbarten Gebrauch und gemäß ihrer bestimmungsmäßigen Funktion eingesetzt werden, insbesondere ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für Wartung/Pflege und vertragsgemäße Verwendung der Mietsache Sorge zu tragen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der SDF Veränderungen an der Mietsache, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die von der SDF oder vom Hersteller angebracht wurden, zu entfernen. Der Mieter darf ohne schriftliche Zustimmung der SDF einem Dritten keinerlei Rechte an der Mietsache einräumen, noch darf er Rechte aus diesem Vertrag Dritten übertragen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, hat der Mieter dies der SDF unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Eigentum der SDF hinzuweisen. Für alle Schäden an der Mietsache, die durch unsachgemäße oder grob fahrlässige Behandlung während der Mietdauer verursacht werden, haftet der Mieter in voller Höhe. Dazu zählen auch Schäden durch Blitzschlag, Überspannung oder Schäden, die durch Dritte (z.B. Gäste) verursacht werden. Bei der Rückgabe durch den Mieter wird die Mietsache in Gegenwart des Mieters oder seines Beauftragten eingehend auf Schäden geprüft und diese schriftlich angezeigt und dokumentiert. Ist die Mietsache bei Rückgabe stark verschmutzt, wird diese auf Kosten des Mieters gereinigt. Bei Abholung der Mietsache am Veranstaltungsort hat der Mieter der SDF Gelegenheit zu geben, die Mietsache auf Schäden zu überprüfen, andernfalls bestätigt die SDF nicht, dass die Mietsache in einwandfreiem Zustand übernommen wurde. Die SDF behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, die Mietsache im Lager eingehend zu überprüfen und Schäden innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Der Mieter haftet generell für den Verlust der Mietsache. Bei Untergang der Mietsache oder bei Nichtrückgabe der Mietsache, nach Fristablauf der schriftlichen Aufforderung, ist die SDF berechtigt, dem Mieter den listenmäßigen Neupreis für die Mietsache als Schadensersatz in Rechnung zu stellen, ohne dass es dabei darauf ankommt, in welchem Zustand die Mietsache vom Mieter übernommen wurde. Der Mieter ist jedoch berechtigt, einen Nachweis darüber zu führen, dass der SDF durch den Untergang der

Mietsache ein geringerer Schaden als der Neuwert entstanden ist. Der Mieter haftet auch bei fachlicher Betreuung durch den SDF für den Verlust der Mietsache, es sei denn, der Verlust ist auf die fachliche Betreuung zurück zu führen. Dies gilt auch für Schäden und Verlust der Mietsache durch Einwirkung höherer Gewalt. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückgabe der Mietsache und Geltendmachung der Schadenersatzforderung ist die SDF verpflichtet, dem Mieter nach vollständiger Zahlung der geltend gemachten Forderung und der Kosten eines möglichen Verfahrens die Mietsache zu übereignen.

5. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebes der Mietsache der Mangel, muss der Mieter unverzüglich nach der Feststellung des Mangels diesen der SDF schriftlich mitteilen. Erfolgt eine Information der SDF fernmündlich, muss die Mangelanzeige schriftlich nachgeholt werden. Erfolgt keine unverzügliche Mangelanzeige, verliert der Mieter alle sich aus der Mangelhaftigkeit etwa ergebenden Rechte. Bei rechtzeitiger Mangelanzeige steht es der SDF frei, die Mietsache zu reparieren oder gleichwertig zu ersetzen. Muss die Mietsache während der Mietdauer repariert werden, trägt der Mieter die Beweislast dafür, dass die Reparatur infolge normaler Abnutzung notwendig geworden ist, anderenfalls trägt er die Kosten der Reparatur.

6. Der Mieter hat für die Zeit der Vermietung eine ausreichende Versicherung abzuschließen, welche die Mietsache gegen jegliche Gefahren und Verlust versichert. Der Mieter ist ebenfalls verpflichtet, der SDF unverzüglich den Untergang oder Verlust der Mietsache schriftlich anzuzeigen. Soweit der Mieter den Untergang und die Beschädigung der Mietsache verschuldet hat oder Pfändungsmaßnahmen gegen die Mietsache ausgebracht werden, schuldet er der SDF über die Kosten für den Ersatz der Mietsache hinaus 20 % des Tagesmietzinses für den Bearbeitungsaufwand, soweit der Mieter nicht den Nachweis erbringt, ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand der SDF sei nicht entstanden oder geringer zu bewerten.

7. Die SDF haftet für entstehende Schäden, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstehen, lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch die SDF, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der SDF auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Mieter vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Sofern durch den Ausfall der Mietsache für den Mieter ein besonders hoher Schaden entstehen könnte, muss der Mieter die SDF bei Abschluss des Vertrages auf diesen Umstand ausdrücklich hinweisen. In solchen Fällen kann eine kostenlose Einweisung für eventuelle Reparaturen oder die Vorhaltung von Ersatzgeräten vereinbart werden.

8. Vor der vertraglich festgelegten Beendigung des Mietverhältnisses kann das Vertragsverhältnis nur durch fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter nach Fälligkeit oder Inverzugsetzung, ganz gleich aus welchem Grund, die vereinbarte Vergütung nicht zahlt, wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, wenn über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, -wenn der Mieter entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages die Mietsache verpfändet, oder belastet, sie einem Dritten überlässt oder sie ohne

Zustimmung der SDF verändert und wenn die Mietsache von einem Gläubiger des Mieters gepfändet wird. Gleichfalls ist die SDF berechtigt, eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn Personen oder die Mietsache gefährdet sind. Hierzu zählt z.B. eine nicht der Versammlungsstättenverordnung entsprechende Raumsituation oder Bühne, ein unzureichender Witterungsschutz bei Open-Air-Veranstaltungen oder eine Schädigung von Personen oder Beschädigung der Mietsache durch Gäste oder sonstige Personen des Mieters. Ein Nichteinhalten der vertraglichen Absprachen seitens des Mieters berechtigen die SDF nach vorheriger Abmahnung ebenfalls zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Im Falle einer berechtigten Kündigung des Vertrages durch die SDF bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung bestehen.

Im Übrigen hat der Mieter das Recht, einen Vertrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es wird im Falle der Stornierung innerhalb 2 Tagen vor Mietbeginn die Höhe der gesamten Vergütung vereinbart. Im Falle einer frühzeitigeren Stornierung, ermäßigt sich diese jedoch wie folgt:

- bis 7 Tage vor Mietbeginn 80 % der Gesamtvergütung,
- bis 30 Tage vor Mietbeginn 50 % der Gesamtvergütung,
- bis 90 Tage vor Mietbeginn 30% der Gesamtvergütung,
- bis 120 Tage vor Mietbeginn 15 % der Gesamtvergütung,
- bis 150 Tage vor Mietbeginn 5 % der Gesamtvergütung.

Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der SDF maßgeblich.

9. Die Einholung und Vorlage der notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Bauabnahmen etc., sowie die Übernahme der dafür anfallenden Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters. Der Mieter sorgt auch für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.

10. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der SDF und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll

durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Person öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird als Gerichtsstand Finsterwalde für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag mit der Maßgabe vereinbart, dass die SDF berechtigt ist, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Mieters zu klagen. Der Mieter ist damit einverstanden, dass die SDF aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für eigene geschäftliche Zwecke ohne Befugnis zur Weitergabe verwendet.